



Satzung des Förderkreises der Fußballsparte des TSV Aukrug

I. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

§ 1

Der Verein führt den Namen
**„Förderkreis der Fußballsparte
des TSV Aukrug“**
– kurz „Förderkreis Fußball“ genannt.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Aukrug.

§ 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. ZWECK UND ZIELSETZUNG

§ 4

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der zurzeit gültigen Fassung.

(2) Zweck des Förderkreiss Fußball ist die ideelle und finanzielle Förderung der Fußballsparte im TSV Aukrug e.V. Das Ziel dieser Förderung ist die Steigerung der Attraktivität des Fußballangebots im Aukruger Sportverein, um die erfolgreiche Jugendarbeit in allen Altersklassen auch für die Zukunft zu erhalten, weiter zu qualifizieren und auszubauen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- die Förderung der sportlichen Ausbildung
- die Hilfe bei der Beschaffung von Sport- und Ausrüstungsgegenständen

§ 5

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über den steuerlich möglichen Auslagensatz hinaus werden keine weiteren Vergütungen gewährt.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 7

(1) Mitglied des Vereins können Personen oder Personengruppen werden, die durch Ausfüllung

und Unterzeichnung einer Aufnahmeerklärung, mit der gleichzeitig diese Satzung anerkannt wird, ihre Bereitschaft zum Beitritt bekunden. Bei Kindern unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Juristische Personen und Körperschaften können ebenfalls Mitglied des Vereins werden. Sie genießen die dieselben Rechte wie einzelne natürliche Personen.

(3) Die formelle Aufnahme beschließt der Vorstand. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 8

(1) Die Mitgliedschaft ist in der Regel von unbefristeter Dauer. Sie beginnt mit dem Ersten des Folgemonats, in dem die Aufnahmeerklärung unterschrieben worden ist.

(2) In Ausnahmefällen ist auch eine befristete Mitgliedschaft möglich. Diese befristete Mitgliedschaft ist in der Aufnahmeerklärung zu beantragen und die Dauer ist nach Genehmigung durch den Vorstand zwischen ihm und dem Antragsteller festzulegen.

(3) Der Übergang von einer befristeten in eine unbefristete Mitgliedschaft ist jederzeit durch eine formlose schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand möglich.

(4) Mitglieder mit befristeter und unbefristeter Mitgliedschaft genießen die gleichen Rechte.

§ 9

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.

(2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Sie muss dem Vorstand spätestens bis zum 31.10. des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Regelung treffen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit Ausschlussandrohung länger als sechs Monate mit den Beiträgen rückständig ist oder wenn ein Mitglied diese Satzung oder andere Bestimmungen des Vereins missachtet oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss wird dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.



Satzung des Förderkreises der Fußballsparte des TSV Aukrug

sen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN

§ 10

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Bei Kindern unter 16 Jahren nur durch den gesetzlichen Vertreter.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 11

(1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Förderbeiträge sowie dessen Fälligkeit ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Durch Spenden wird ohne gleichzeitige Beitrittserklärung keine Mitgliedschaft erworben.

V. ORGANE

§ 12

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Organe des Vereins führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich nach Möglichkeit innerhalb des ersten Halbjahres eines Geschäftsjahres an einem vom Vorstand bestimmten Termin am Sitz des Vereins statt. Die Einladung der Mitglieder, einschl. der entsprechenden Tagesordnung, wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen in dem Bekanntmachungskasten des TSV Aukrug von 1922 e.V. sowie im Vereinsheim veröffentlicht.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden beantragt hat. Ansonsten wird nach Abs. 2 verfahren.

(4) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien und kontrolliert den Vorstand, sie ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über die Vereinssatzung und deren Änderung,
- b) die Beschlussfassung über die Mindesthöhe der Mitgliederbeiträge sowie über die Beitragsordnung,
- c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- d) die Beschlussfassung zum Jahresabschluss,
- e) die Wahl und die Entlastung des Vorstands oder die Abberufung eines Vorstands,
- f) die Wahl der Kassenprüfer,
- g) die Beschlussfassung über Förderrichtlinien, Vereinsordnungen und sonstige Anträge,
- h) die Beschlussfassung über die Änderung des Satzungszwecks oder die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben außer Ansatz. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereint, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in der Tagesordnung als gesonderter Tagesordnungspunkt bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Versammlung ihre Aufnahme in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln als dringlich beschließt.

(9) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder einer ihrer oder seiner Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine besondere Versammlungsleiterin oder einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und beim Vorstand zu verwahren. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen und durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit genehmigen zu lassen.



Satzung des Förderkreises der Fußballsparte des TSV Aukrug

§ 14

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem 2. Vorsitzenden,
 - der/dem Kassenwart/in,
 - der/dem Schriftführer/in,
 - dem Beisitzer

Ferner sind regelmäßig zum Vorstand als außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme 1 Vertreter der Spartenleitung Fußball und 1 Vertreter der Jugendfußballabteilung des TSV Aukrug von 1922 e.V. zu laden. Diese Mitglieder werden von der Sparte Fußball delegiert, sie haben kein Stimmrecht.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch seinen ersten Vorsitzenden, oder durch seinen zweiten Vorsitzenden, oder durch den Kassenwart.

(3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch einen Vertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Vertretung, die ihres oder seines Stellvertreterin oder Stellvertreters, die oder der die Sitzung leitet.

(5) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt im Regelfall zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers in ihrem Amt. Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der 1. Beisitzer werden regelmäßig in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der 2. Beisitzer werden in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während des Geschäftsjahres wird eine Nachwahl erforderlich. Sofern die Vertretung des Vereins satzungsgemäß sicher gestellt ist, kann die Nachwahl auf der nächsten Jahreshauptversammlung erfolgen, ansonsten muss innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet jeweils mit der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, für den die Nachwahl erfolgt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit projektbezogene Arbeitskreise bilden und diese auch wieder auflösen. In einen Arbeitskreis dürfen auch Nicht-Vereinsmitglieder berufen werden. Arbeitskreise sind keine Beschlussorgane des Vereins. Der Leiter eines Arbeitskreises soll ein gewähltes Vorstandsmitglied sein, dieser erstattet dem Vorstand auch Bericht über die Ergebnisse der Arbeitskreis-Aktivitäten.

§ 15

(1) Aufgaben der Kassenprüfer:

- die Prüfung der Kasse, der Konten und der Rechnungslegung in sachlich und rechnerischer Hinsicht,
- die Prüfung der satzungsgerechten Verwendung der Mittel,
- die Berichterstattung über das Ergebnis der Kassenprüfung auf der Jahreshauptversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den 1. und 2. Kassenprüfer für eine regelmäßige Amtszeit von 2 Jahren. Ein Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 16

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall 4 Wochen.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung tätigen Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den TSV Aukrug von 1922 e.V. mit der Weisung, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung und zweckgebunden für die Fußballabteilung zu verwenden. Sollte der begünstigte Verein zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren oder nicht mehr über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verfügen, fällt das Vermögen mit o.g. Zweckbestimmung an die Gemeinde Aukrug.

VII. INKRAFTTRETEN

§ 17

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 18. August 2011 durch die Mitgliederversammlung des Förderkreises Fußball beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.

Aukrug, den 18. August 2011